

Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **58 (2001)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

2.4 *Freiwillige Naturschutzaufsicht*

Die Mithilfe von Freiwilligen bei der Pflege von Naturschutzgebieten ist unentbehrlich. Wie in den vergangenen Jahren haben auch die Freiwilligen Naturschutzaufseher/innen sich wieder mit unzähligen Arbeits- und Betreuungsstunden unentgeltlich in den Dienst der Natur gestellt. Herzlichen Dank!

2.5 *Aus- und Weiterbildung der Aufsichtsorgane*

Nach viertägiger intensiver Ausbildung und einer anspruchsvollen Prüfung konnten 8 neue Freiwillige Naturschutzaufseher/innen vereidigt werden.

Die im Auftrag des Naturschutzinspektorates von Pro Natura Bern angebotenen Weiterbildungskurse wurden von den Freiwilligen Naturschutzaufseher/innen rege besucht. An den 4 interessanten und lehrreichen Kursen nahmen 83 Personen teil.

Willy Frey

3. **Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete**

Im Rahmen der gesamtschweizerischen Inventarisierung der Hochmoore von nationaler Bedeutung wurden u.a. vier Hochmoore in der Gemeinde Tramelan ins Inventar aufgenommen. Drei dieser Hochmoore liegen in den bestehenden Naturschutzgebieten Ronde Sagne, Tourbière de la Chaux und Derrière la Gruère. Da die Schutzbestimmungen den Erfordernissen der Hochmoorverordnung nicht genügten, wurde eine Überarbeitung notwendig. Mit der Revision von drei bestehenden Naturschutzgebieten und mit der Schaffung eines neuen Naturschutzgebietes Pâturage du Droit konnte nun das Hochmoorinventar in der Gemeinde Tramelan umgesetzt und die langfristige Erhaltung der Hochmoore mit ihren Umfeldern sichergestellt werden.

3.1 *Pâturage du Droit*

Gemeinde Tramelan

Regierungsratsbeschluss Nr. 3935 vom 13. Dezember 2000

LK 1105; Koord. 575 150/231 450; 1050 m ü.M.; Fläche 10.5 ha

Das nördlich von Tramelan gelegene Hochmoor wurde bis heute ohne jegliche Einschränkung oder Rücksichtnahme auf die vorhandene Vegetation bewirtschaftet. Das primäre Hochmoor ist in Folge der früheren Torf-Ausbeutung und der starken Beweidung praktisch vollständig zerstört. Nur im Zentrum ist eine kleine Fläche als sekundäres Hochmoor übrig geblieben. Neuere Vegetationsaufnahmen zeugen jedoch von

einem grossen Regenerationspotential. Ansonsten ist die Kernzone bewaldet oder verbuscht. Das Hochmoorumfeld ist geprägt durch Wald und ausgedehnte naturschützerisch wertvolle Flachmoorpartien.

Das Büro Natura hat im Auftrag des Naturschutzinspektorates 1995 einen Perimetervorschlag «Pâturage du Droit» ausgearbeitet. Das Naturschutzinspektorat hat auf dieser Basis mit den betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern verhandelt. Die trittempfindliche Kernzone im Eigentum der Einwohnergemeinde Tramelan wurde als Zone A mit einem Betretungsverbot belegt. Sie wird vollständig ausgezäunt und so vor Viehtritt geschützt. Jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist hier ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Pufferzone und der Flachmoore durch private Bewirtschafter wurde mit Auflagen vertraglich geregelt.

Ob eine Entbuschung notwendig ist, wird sich erst in den nächsten Jahren zeigen, wenn die Entwicklung des Gebietes ohne Beweidung und Tritteinwirkung durch Mensch und Tier beurteilt werden kann.

3.2 *Ronde Sagne*

Gemeinde Tramelan

Regierungsratsbeschluss Nr. 3933 vom 13. Dezember 2000

LK 1105; Koord. 577 100/232 400; 1160 m ü.M.; Fläche 8.4 ha

Das Gebiet «Ronde Sagne» ist seit dem 3. November 1971 als Naturschutzgebiet gesichert. Dieses nördlich von Tramelan gelegene Hochmoor ist vom botanischen Standpunkt aus darum besonders erhaltenswürdig, weil es auf der bemerkenswerten Höhenlage von 1160 m ü.M. liegt. Die Torfmoore der Umgebung liegen alle um 100 bis 250 m tiefer.

Die Kernzone mit der Hochmoorfläche umfasst etwa 1,2 ha. Der östliche Teil des bewaldeten Hochmoores ist unversehrt erhalten geblieben, während im westlichen Teil bis vor etwa 50 Jahren Torf gewonnen wurde. Von diesem Abbau zeugen die 2 m hohen Torfstiche.

Die äussere Zone war bisher der traditionellen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ohne Einschränkungen vorbehalten. Mit der Revision des Naturschutzgebietes soll ein wirksamerer Schutz der Kernzone erreicht und der Schutzperimeter auf die wertvollen Lebensräume mit den notwendigen Pufferzonen festgelegt werden.

Das Büro Natura hat im Auftrag des Naturschutzinspektorates einen Vorschlag für ein gegenüber 1971 redimensioniertes Naturschutzgebiet und einen Massnahmenkatalog zur Erhaltung und Aufwertung des Naturschutzgebietes ausgearbeitet. Das Naturschutzinspektorat hat auf dieser Basis mit der Einwohnergemeinde Tramelan und den betroffenen privaten Eigentümern verhandelt. Auch hier ist die Zone A – wiederum im Eigentum der Einwohnergemeinde Tramelan – mit einem Betretungsverbot belegt. Jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist hier ausgeschlossen. Für die Pufferzonen wurden bereits Bewirtschaftungsverträge für eine extensive Nutzung mit den privaten Bewirtschaftern abgeschlossen.



Abbildung 9: Hochmoorkernzone im Naturschutzgebiet «Tourbière de la Chaux». (Foto Archiv NSI)

3.3 *Tourbière de la Chaux*

Gemeinde Tramelan

Regierungsratsbeschluss Nr. 3934 vom 13. Dezember 2000

LK 1105; Koord. 570 700/230 700; 980 m ü.M.; Fläche 51.2 ha

Das Gebiet «Tourbière de la Chaux» ist seit dem 4. Dezember 1974 als Naturschutzgebiet ausgeschieden. Von besonderem naturschützerischem Wert sind die Grösse, handelt es sich doch um eines der grössten Torfmoore des Jura, die alten Moorwaldbestände und die offenen Wasserflächen (Abb. 9).

Auf den früheren Torf-Ausbeutungsflächen der Gemeinde Tramelan hat sich seit Ende des Zweiten Weltkrieges wieder eine typische Vegetation entwickelt. Das Gebiet wird weder von störenden Bauten beeinträchtigt noch von einer Durchgangsstrasse zerschnitten.

Schon bei der Abtrennung des Kantons Jura wurde dieses ehemals grossflächige Naturschutzgebiet auf die Gemeindegrenze Tramelan/La Chaux-des-Breuleux, Saignelégier verkleinert. Der bernische Teil des Hochmoores umfasst heute eine Kernzone von etwa 28,6 ha. Diese innere Zone wurde bisher teilweise beweidet. Die äussere Zone war der traditionellen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung ohne weitere Einschränkungen vorbehalten.

Mit der Revision kann durch vollständige Auszäunung ein wirksamerer Schutz in der Kernzone erreicht und der Schutzperimeter auf die wertvollen Hochmoorlebensräume und die notwendige Pufferzone festgelegt werden.

Das Büro Natura hat im Auftrag des Naturschutzinspektorates einen Vorschlag für ein redimensioniertes Naturschutzgebiet ausgearbeitet. Das Naturschutzinspektorat hat gestützt auf diese Grundlagen mit der Einwohnergemeinde Tramelan und den Verantwortlichen für die Gemeindeweiden verhandelt. Die Zone A ist neu mit einem Betretverbot belegt. Jegliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist hier ausgeschlossen. Die Bewirtschaftung der Pufferzone wurde mit Einschränkungen vertraglich mit der Einwohnergemeinde Tramelan als Verantwortliche für die Bewirtschaftung geregelt.

3.4 *Derrière la Gruère*

Gemeinde Tramelan

Regierungsratsbeschluss Nr. 3936 vom 13. Dezember 2000

LK 1105; Koord. 571 600/232 400; 1000 m ü.M.; Fläche 25.3 ha

Das Gebiet «Etang de la Gruère» ist seit dem 23. August 1963 als Naturschutzgebiet geschützt. Auch dieses ehemals grosse bernische Schutzgebiet wurde bei der Abtrennung des Kantons Jura entlang der Gemeindegrenze Tramelan/Le Bémont, Montfaucon, Saignelégier geteilt: Der wertvolle Weiher und das eigentliche Hochmoor befinden sich heute als kantonales Naturschutzgebiet im Kanton Jura. Die auf der Berner Seite liegenden verheideten Überreste von Hochmoorvegetation und ausgedehnte Flachmoorbereiche blieben mit RRB vom 13. April 1983 als Naturschutzgebiet «Derrière la Gruère» in Ergänzung zum jurassischen Gebiet geschützt. Die Bedeutung des bernischen Naturschutzgebietes liegt also vor allem in der Funktion als Pufferzone zum eigentlichen Hochmoorkörper im Nachbarkanton. Gleichzeitig sind jedoch die ausgedehnten Flachmoorflächen sowie die Ansätze zu Hangmooren wertvolle Mangelbereiche. Das Gebiet zeichnet sich aus durch eine enge Verzahnung der Hoch- und Flachmoorgesellschaften. Da es von Besuchern kaum aufgesucht wird, stellt es ein wertvolles Refugium und stilles Einstandsgebiet für Wildtiere (z.B. Haselhuhn) dar.

Das Büro Natura hat im Auftrag des Naturschutzinspektorates einen Massnahmenkatalog zur Erhaltung und Aufwertung des Flachmoorbiotopes erarbeitet. Das Naturschutzinspektorat hat auf dieser Basis mit der Einwohnergemeinde Tramelan und den verantwortlichen Bewirtschaftern verhandelt und die Schutzbestimmungen an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst. Der Perimeter des Naturschutzgebietes bleibt unverändert; er deckt sich mit der Grenze der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung.

Die trittempfindliche Flachmoorvegetation im Schutzgebiet wurde vollständig ausgezäunt. Die Flachmoorflächen sollen zur Erhöhung der Artenvielfalt und zur Abpufferung der Hochmoorflächen als extensive Mähwiesen alternierend gemäht werden. Die Bewirtschaftung wird der Einwohnergemeinde übertragen und vertraglich geregelt.

Daniel Fasching

3.5 Bellelay

Gemeinde Saicourt

Regierungsratsbeschluss Nr. 2499 vom 16. August 2000

LK 1105; Koordinaten 579 800/233 800; 920–950 m ü.M.; Fläche 100.0 ha

Vorgeschichte

Das bisherige Naturschutzgebiet Bellelay wurde mit RRB Nr. 3425 vom 12. September 1972 geschaffen. Mit diesem 180 ha grossen Schutzgebiet wurde damals unter anderem speziell auch eine landschaftsschützerische Zielsetzung verfolgt. Die Kernzone, das heisst das wertvolle Hochmoor, umfasste «lediglich» eine Fläche von etwa 27 ha. Der Grossteil des umgebenden Landes wurde ohne besondere Auflagen landwirtschaftlich genutzt. Das Schutzgebiet stand zum grösseren Teil in Staatsbesitz. Der kleinere, im Osten gelegene Teil gehört der Burgergemeinde Saicourt.

Im Mai 1994 wurde vom Regierungsrat eine Arbeitsgruppe «groupe nature» eingesetzt mit dem Auftrag, das Naturschutzkonzept von 1985 und die Betriebskonzepte von 1989 bzw. 1992 des Landwirtschaftsbetriebes von Bellelay zu überarbeiten und konkrete Vorschläge auszuarbeiten. Die Arbeitsgruppe stand unter Vorsitz von DANIEL GEISER, INFORAMA Loveresse. Mit RRB Nr. 1672 vom 2. Juli 1997 «Überprüfung der staatseigenen Landwirtschaftsbetriebe; Zwischenentscheide und weitere Entscheidungsablaufplanung auf Regierungsstufe» hat der Regierungsrat betreffend Bellelay vorentschieden (Ziffer 3.4): «Im Projekt Landwirtschaftsbetrieb Bellelay verbleibt das Naturschutzgebiet als Grundstück im Staatseigentum. Das heute bestehende Schutzgebiet wird dabei auf das Hochmoor und die nötige Pufferzone redimensioniert. Das entscheidreife Projekt kann als Einzelgeschäft dem Regierungsrat umgehend unterbreitet werden.»

Das Geschäft wurde in diesem Sinne vorbereitet: Der Schutzgebietsperimeter wurde basierend auf einer Vegetationskarte neu auf Hochmoor und Pufferzone festgelegt. Die Liegenschaftsverwaltung hat Geometer J.-D. WAELTI, Moutier, den Auftrag zur Abparzellierung von der Stammparzelle gegeben. Gleichzeitig mit der Abparzellierung konnte mit der privaten Landeigentümerin MARIANNE REICHENBACH, La Noz, Bellelay, ein kleiner Landabtausch vereinbart werden, wodurch das Naturschutzgebiet im Bereich des Weihers «La Noz» und der «Rouge eau» arrondiert und mit der erforderlichen Pufferzone versehen werden konnte. Der Abtausch zwischen Kanton und Frau REICHENBACH erfolgte wertneutral. Der Regierungsrat hat den Landabtretungs- und Tauschvertrag vom 25. Mai 2000 mit RRB Nr. 2227 am 5. Juli 2000 genehmigt.

Die Verhandlungen mit der Bourgeoisie von Saicourt für den östlichen Teil verliefen ebenfalls erfolgreich.

Das neue Naturschutzgebiet umfasst eine Fläche von total 100 ha (27 ha Hochmoor, 24 ha Hochmoorumfeld, etwa 50 ha Pufferzone).

Naturschützerische Bedeutung

Der Untergrund des Jura ist karstiges, durchlässiges Kalkgestein. In der sonst eher trockenen und sehr flachgründigen Landschaft stellen daher alle offenen Wasserflächen und Feuchtgebiete seltene Lebensräume und wichtige ökologische Trittsteine dar. Die Feuchtgebiete bei Bellelay sind denn auch in drei Bundesinventaren aufgeführt: Die ganze Geländekammer liegt innerhalb der Moorlandschaft von nationaler Bedeutung Bellelay (Objekt Nr. 16), die Kernzone ist ein Hochmoor von nationaler Bedeutung (Objekt Nr. 1) und der Etang de La Noz mit seinem Umfeld stellt ein Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung dar (Objekt Nr. 672). Die Fläche im Moorumfeld ist zudem Bestandteil des kantonalen Inventars der Feuchtgebiete. Gesamtheitlich betrachtet kommt dem Naturschutzgebiet Bellelay damit nationale Bedeutung zu (*Abb. 10*).

Gestaltungsmassnahmen

Nach der auf (politischen) Druck des ansässigen Hockeyklubs erfolgten Ausbaggerung des Etang de la Noz vor drei Jahren und nach den getroffenen provisorischen Massnahmen zur Verhinderung einer erneut schnellen Verschlammung – das Abwasserproblem der Gemeinde Genevez (Kanton Jura) harrt nach wie vor einer Lösung – sind konkrete Regenerations- und Aufwertungsmassnahmen aus naturschützerischer Sicht im jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen.



Abbildung 10: Naturschutzgebiet Bellelay. Primäres Hochmoor im östlichen Teil mit typischer Vegetation. (Foto Ch. Rüfenacht, Juli 2000)

Mit der Stiftung von Bellelay, welche den Betrieb auf den 1.1.2001 übernimmt, konnte eine angepasste landwirtschaftliche Nutzung gewisser Flächen in der Pufferzone vertraglich vereinbart werden (Pachtvertrag und Bewirtschaftungsvertrag). Zudem laufen gemeinsame Arbeiten zur Erstellung eines rollstuhlgängigen Lehrpfades, welcher bestimmte Teile des Naturschutzgebietes miteinbezieht.

Thomas Aeberhard

3.6 Chnuchelhusgrube

Gemeinde Grossaffoltern

Regierungsratsbeschluss Nr. 1632 vom 24. Mai 2000

LK 1146; Koordinaten 594 000/215 600; 520 m ü.M.; Fläche 6.2 ha

Vorgeschichte

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5026 vom 19. November 1986 wurde ein der Einwohnergemeinde Grossaffoltern gehörender Teil des Grubenareals Chnuchelhus bei Ottiswil im Halte von 3,08 ha zum kantonalen Naturschutzgebiet erklärt. Das westlich angrenzende Grubenareal wurde bis Anfang 1998 durch die Firma Créabéton Matériaux SA genutzt.

Für die Grubenbetreiberin und für private Naturschützer stand eine Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebiets als Alternative zur Rekultivierung seit längerem zur Diskussion. Die Créabéton Matériaux SA zeigte Interesse, ihre Grubenparzelle im Halte von 2,19 ha zur Erweiterung des Naturschutzgebiets Chnuchelhusgrube zur Verfügung zu stellen (*Abb. 11*).

Aus der Sicht der Schutzgebietsplanung galt es jedoch, nach Möglichkeit das gesamte Grubengelände als Erweiterungsgebiet zu sichern. In der Folge bemühte sich der Patentjägerverein Seeland als private Trägerschaft mit Erfolg um die Übernahme des restlichen Teils des Erweiterungsgebiets im Halte von 0,9 ha. Mit finanziellen Mitteln der Stotzer-Kästli-Stiftung und einem Bundesbeitrag gelang es dem Patentjägerverein, geeignetes Tauschland zu erwerben, wodurch der nötige Landabtausch realisiert werden konnte.

Naturschützerische Bedeutung

Das Erweiterungsgebiet wird geprägt durch einen kleinräumigen Wechsel von Trocken- und Feuchtstandorten sowie mageren und nährstoffreicheren Standorten. Diese bilden zusammen mit dem abwechslungsreich strukturierten Gelände ein vielfältiges Lebensraummosaik.

Die zahlreichen Kleingewässer bilden Lebensraum für Wasser- und Sumpfpflanzen wie die geschützte Gelbe Schwertlilie oder den Breitblättrigen Rohrkolben sowie für zahlreiche Amphibienarten, Libellen und weitere kleingewässerspezifische Tierarten. In guten Beständen kommen die Kreuzkröte (*Abb. 12*) und die Gelbbauchunke vor, beides gefährdete Arten mit starker Bindung an so genannte «Grubenbiotope».



Abbildung 11: Das seit 1986 bestehende Naturschutzgebiet (oben rechts) konnte um eine Fläche von 3,1 ha erweitert und durch zahlreiche Strukturelemente aufgewertet werden. (Foto H.U. Sterchi, Mai 2000)

Auf Kiesflächen und an wenig bewachsenen, gut besonnten Böschungen siedeln Pflanzen trockener, magerer Standorte sowie typische Pionierarten und Vertreter der im Kulturland selten gewordenen Ackerbegleitflora. Reptilien und eine ganze Reihe spezialisierter Wirbelloser wie grabende Wildbienen und Wespen, Heuschrecken und Sandlaufkäfer finden hier ihre bevorzugten Lebensraumstrukturen.

In Hecken, Stein- und Asthaufen sowie Flächen mit dichter Krautvegetation finden Kleinsäuger und Vögel der Kulturlandschaft Deckung, Nahrungsgrundlage sowie Brut- und Überwinterungsplätze.

Bezüglich des Lebensraumangebotes für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten, besonders solche mit Bindung an Pionierstandorte oder Kleingewässer, stellt die Schutzgebietserweiterung eine grosse Aufwertung dar. Gleichermassen wichtig ist das erweiterte Naturschutzgebiet auch als störungsarmer Rückzugsraum und ökologischer Trittstein in der intensiv genutzten Kulturlandschaft.

Der Wald ist blöd,
weil er ohne Lichtschutzfaktor
an der Sonne steht.

Martin Herrmann

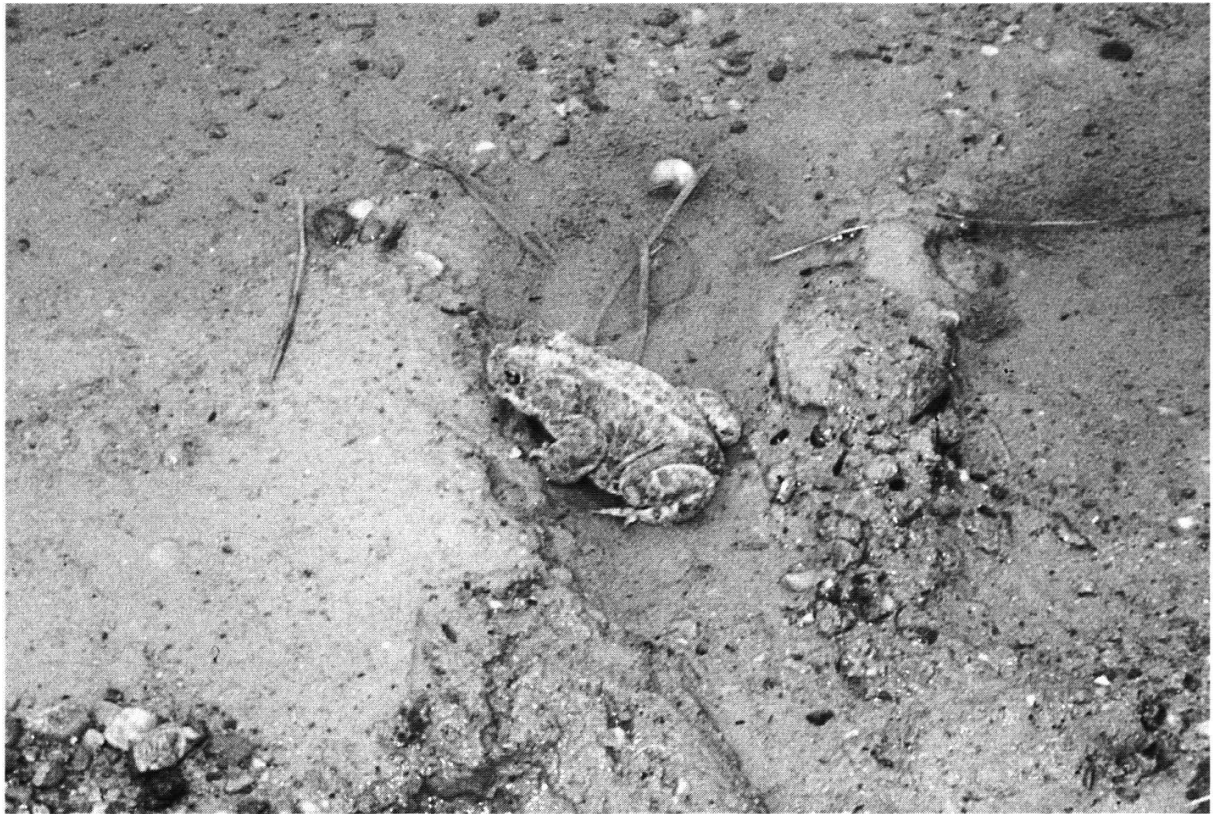


Abbildung 12: Die im Erweiterungsgebiet in gutem Bestand vorkommende Kreuzkröte laicht als ausgesprochene Pionierart gerne in vegetationsarmen, seichten Kleingewässern. Ihr ursprüngliches Verbreitungsgebiet in den Flussauen ist fast gänzlich verloren gegangen. Sie ist heute eng an Grubenbiotope gebunden. (Foto P. Augustin, April 1999)

Gestaltungs- und Pflegemassnahmen

Nach Beendigung des Grubenbetriebs wurde das Erweiterungsgebiet gemäss Vorschlägen des Naturschutzinspektorates gestaltet: Zahlreiche, von Oberflächenwasser gespiesene Tümpel (Abb. 13) und so genannte «Steinriegelbiotope» als Refugien für Kleintiere wurden angelegt. Nährstoffarme Rohbodenflächen und strukturreiche Böschungen wurden belassen und höchstens im Hinblick auf eine rationell ausführbare Pflege ausgeglättet. Die Humusdepots in den Randbereichen des Grubengeländes wurden mit Sträuchern bepflanzt (Abb. 14) und z.T. mit speziellem Saatgut für blütenreiche Buntbrachen angesät.

Die Unterhaltsarbeiten für das Erweiterungsgebiet können in den Pflegeplan des bestehenden Naturschutzgebiets integriert werden: Sie umfassen, je nach Wüchsigkeit der einzelnen Standorte, eine Mahd alle 1–2 Jahre und eine periodische Gehölzpflege sowie gegebenenfalls die mechanische Bekämpfung von stark auftretenden, unerwünschten Problempflanzen wie z.B. der Blacke. Die Erhaltung vegetationsloser Pionierstandorte für eine spezialisierte Tier- und Pflanzenwelt wird je nach Entwicklung ab und zu grössere maschinelle Eingriffe nötig machen.



Abbildung 13: Bei den Terraingestaltungen wurden zahlreiche Tümpel neu angelegt. Magere und nährstoffreichere Standorte sind eng verzahnt und beinhalten ein grosses Potential zur Entwicklung artenreicher Pflanzenbestände. (Foto P. Augustin, April 1999)



Abbildung 14: Heckenpflanzaktion unter tatkräftiger Mithilfe der Seeländer Patentjäger. Mit der nötigen Entwicklungszeit entstehen deckungsreiche Refugien für Tiere der Kulturlandschaft. (Foto P. Augustin, April 1999)